

men bereits ein Freibetrag in Höhe des Sparerfreibetrags eingerechnet.

Schließlich würde eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV auf das Niveau der Rentenversicherung 0,5 Punkte Spielraum beim allgemeinen Satz bringen, ihre komplette Streichung sogar 0,8 Punkte. Allerdings machen Juristen gegen eine Aufhebung Vorbehalte geltend: Weil sie das Versicherungsprinzip verletze, könnte sie verfassungswidrig sein.

Um solchen Bedenken zu begegnen, haben Rothgang und Arnold Varianten eines Alternativvorschlags kalkuliert. In diesen Szenarien bliebe eine Grenze erhalten. Doch auf Einkommen jenseits dieser Grenze würde ein abgesenkter Solidarbeitrag erhoben. Er könnte 10 oder 20 Prozent des regulären Beitragssatzes betragen. Die Wissenschaftler haben mehrere Varianten dieser Solidarbeiträge modelliert und ihre Wirkungen mit denen einer generell höheren Bemessungsgrenze verglichen. Ergebnis: Je nach Ausgestaltung lassen sich durch die Solidarbeiträge ähnlich hohe Einnahmen erzielen – und damit ähnlich viel Spielraum für eine Senkung des allgemeinen Beitragssatzes.

Schaut man auf die Wirkungen des gesamten Reformpakets inklusive Solidarbeitrag und Rückkehr zu einer paritätischen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zeigt sich eine Entlastung von Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen: Alleinstehende Versicherte mit einem Haushaltsnettoeinkommen bis zu knapp 3.000 Euro hätten mehrheitlich niedrigere Beiträge als bis-

her. Jenseits dieser Grenze müssten Alleinstehende meist mehr zahlen als im alten System. Ehepaare mit zwei Kindern würden bis zu einem Haushaltsnettoeinkommen von etwa 5.000 Euro mehrheitlich entlastet, Verheiratete ohne Kinder stünden sich in allen Einkommensklassen überwiegend besser. Bei diesen Berechnungen wird unterstellt, dass Ärzte in einem integrierten Versicherungssystem auch für die bislang Privatversicherten nur noch die im Vergleich zu privaten Versicherungen niedrigeren Leistungssätze der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen können. Eine Kompensation dieses Einkommensverlustes der Ärzte würde den Beitragssatz wieder erhöhen.

Die Lastenverschiebung zugunsten von Arbeitnehmern mit niedrigen und mittleren Einkommen „kann aus verteilungspolitischen Gründen begrüßt werden“, schreiben die WSI-Experten Schäfer und Blank in ihrem Vorwort zu Rothgangs und Arnolds Berechnungen. Ein aufwändiger Systemwechsel – weg von der beitragsfinanzierten GKV, hin zu einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen oder Kopfpauschalen – sei überflüssig. „Es sind genügend Stellschrauben und Spielräume vorhanden, um das System weiterzuentwickeln und auf einen stabilen Sockel zu stellen“, analysieren die WSI-Forscher. ◀

\* Quelle: Heinz Rothgang, Robert Arnold: Berechnungen der finanziellen Wirkungen und Verteilungswirkungen für eine integrierte Krankenversicherung mit einem zusätzlichen Solidarbeitrag, WSI-Diskussionspapier Nr. 176, März 2011  
Download und Quelledetails: [www.boecklerimpuls.de](http://www.boecklerimpuls.de)

## ARBEITSRECHT

# Mehr Rechte für Vereinbarkeit

**Beschäftigte haben zunehmend Interesse an flexiblen Arbeitszeiten. Bislang bestehen jedoch fast ausschließlich Ansprüche, die Arbeitszeit zu reduzieren.**

Kinderbetreuung, Pflegeaufgaben, Ehrenamt: Viele Arbeitnehmer haben aus guten Gründen verschiedene Wunsch-Arbeitszeiten. Diese kollidieren häufig mit den Anforderungen der Arbeitgeber, die den Produktions- und Aufgabenrhythmus im Blick haben. Für den einzelnen Beschäftigten besteht das Recht auf eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit in der Regel aber nur im Zusammenhang mit Freistellungs- und Teilzeitanträgen, so Christian Paschke. Der Jurist von der Universität Frankfurt/Oder stellte beim diesjährigen Hans-Böckler-Forum für Arbeits- und Sozialrecht erste Forschungsergebnisse des Projekts „Soziales Recht der Arbeit“ vor.\*

Teilzeit bedeutet allerdings geringeres Einkommen. Auch können die Rentenansprüche wegen Kindererziehung oder Pflege die Anspruchsverluste in der Rentenversicherung wegen Teilzeitarbeit nur begrenzt kompensieren. Zudem befürchteten viele Beschäftigte, dass eine Reduzierung der Arbeitszeit für sie in eine Sackgasse führen könnte, ergänzt Paschke. Denn Rechte auf befristete Teilzeit und Rückkehr in Vollzeit gebe es nicht – seien aber unbedingt erforderlich.

Nur vereinzelt existieren unter engen Voraussetzungen Ansprüche auf eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit, beispielsweise für Nachtarbeiter bei konkreter Gesundheits-

gefährdung, Kinderbetreuung oder Pflege. Zumindest für Alleinerziehende entschieden Arbeitsgerichte, deren Arbeitgeber müsse sich bei seinen Anforderungen an die Arbeitszeit zum Beispiel nach den Öffnungszeiten der Kinderkrippe richten. Auch sieht die europäische Elternzeitrichtlinie vor, dass Beschäftigten bei ihrer Rückkehr aus der Elternzeit neue Arbeitszeitanrangements zustehen. Die Richtlinie muss bis zum 8. März 2012 in deutsches Recht umgesetzt werden.

In der Praxis können Beschäftigte ihre Ansprüche nur bedingt durchsetzen, so Paschke. Der Arbeitgeber kann dagegen betriebliche Gründe vorbringen – wie Produktionsabläufe, die nicht unterbrochen werden dürfen. Nicht selten spielen Gleichbehandlungsinteressen eine Rolle: Unbequeme Schichten und unbeliebte Arbeitszeiten sollten gleichmäßig unter den Beschäftigten verteilt werden, besagen viele Betriebsvereinbarungen. Gleichbehandlung bedeute aber auch die Berücksichtigung legitimer Einzelinteressen, gibt der Jurist zu bedenken. Die Vereinbarungen sollten Personen mit hohem Sorgeaufwand ein Recht auf bedürfnisgerechte Arbeitszeiten einräumen. Dem Betriebsrat komme hier eine wichtige Rolle zu: Er müsse künftig stärker unterschiedliche Interessen und Motivationen der Beschäftigten gewichten und ausgleichen. ◀

\* Quelle: Christian Paschke: Soziales Recht der Arbeit: Individualisierung der Arbeitszeit?, Vortrag beim 8. Hans-Böckler-Forum für Arbeits- und Sozialrecht, Berlin, 24. März 2011; Projekt gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung  
Download unter [www.boecklerimpuls.de](http://www.boecklerimpuls.de)

Print-Fassung hier korrigiert – letzter Absatz: Vereinbarungen sollten nicht nur Notfallklauseln enthalten